

abcdefghijklmnop
qrstuvwxyz
abcdefghijklmnop
qrstuvwxyz

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
17(14)0414(6)
gel. VB zur öAnhörung am 13.05.
13_Beitragsschulden
03.05.2013



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Stellungnahme

zum "Entwurf eines Gesetzes zur
Beseitigung sozialer Überforderung bei
Beitragsschulden in der Krankenversicherung"
(BT-Drucksache 17/13079)

Abteilung Soziale Sicherung
Berlin, Mai 2013

Auch im Handwerk können Selbstständige – insbesondere in der Existenzgründungsphase mit geringem Einkommen – durch die Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung übermäßig belastet werden. Sie können daher bei Nicht- bzw. nur Teilzahlung der Beiträge in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Der ZDH begrüßt daher die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen, um soziale Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung zu beseitigen.

1. Private Krankenversicherung

In der privaten Krankenversicherung haben die allgemeine Krankenversicherungspflicht und der Wegfall des Kündigungsrechts auch bei Beitragsverzug zu einer wachsenden Zahl von Nichtzahlern geführt. Aktuell zählt die private Krankenversicherung etwa 140.000 Nichtzahler.

Nach dem geltenden Recht führt diese Situation zu einer erheblichen Verschuldung der Selbstständigen, die – aus welchen Gründen auch immer – ihre Krankenversicherungsbeiträge heute nicht zahlen können. Eine Lösung dieses Problems liegt im Interesse aller. So häuft zum Beispiel ein 30-jähriger Handwerker, der einen monatlichen Beitrag von etwa 250 Euro wählt, wenn er seine Beiträge nicht zahlt, innerhalb der ersten zwölf Monate Schulden in Höhe von 3.000 Euro in diesem Tarif an. Danach wird er in den Basistarif umgestellt. Dort muss er aktuell 592,88 Euro monatlich zahlen. Kommt er seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, beträgt seine Schuldenlast sechs Monaten nach dem Wechsel in den Basistarif bereits 6.557,28 Euro, nach 36 Monaten sogar 24.343,68 Euro zuzüglich ggf. Säumniszuschläge und Beitreibungskosten.

Das sind Schulden, die dem Versicherten später einen Übergang in ein "geregeltes Erwerbsleben" erschweren, in einigen Fällen sogar unmöglich machen.

Der ZDH begrüßt daher die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung eines Notlagentarifs. Versicherte, die ihrer Beitragszahlung nicht nachkommen, sollen nach Durchführung eines gesetzlich festgelegten Mahnverfahrens in diesen Notlagentarif überführt werden.

Ein solcher einheitlicher Notlagentarif (ohne Aufbau von Alterungsrückstellungen) kann wegen des überdurchschnittlich jungen und gesunden Kollektivs der Betroffenen deutlich preiswerter, nämlich zu geschätzten 100 Euro pro Monat, angeboten werden. Mit diesem Notlagentarif ist nach drei Jahren der Schuldenstand entscheidend geringer als nach heutiger Rechtslage nach einem Jahr.

Durch den Notlagentarif wird eine Rückkehr in die Beitragszahlung, verbunden mit einer guten beruflichen Perspektive, deutlich einfacher. Der Schaden der Nichtzahlung würde für die betroffenen Menschen wenigstens reduziert. Es ist zu begrüßen, dass der Referentenentwurf ein vereinfachtes Rückkehrrecht des Versicherten in seinen Ursprungstarif vorsieht.

Im Notlagentarif ist nicht der Aufbau von Alterungsrückstellungen vorgesehen. Einerseits ist es zu befürchten, dass das fehlende "Kapital fürs Alter" der Versichertengemeinschaft zur Last fallen wird. Andererseits würde der Aufbau von Alterungsrückstellungen den Notlagentarif deutlich verteuern. Auch vor dem Hintergrund, dass ein Notlagentarif in aller Regel nur zeitlich befristet in Anspruch genommen wird, ist inso-

weit der fehlende Aufbau von Altersrückstellungen hinnehmbar.

2. Gesetzliche Krankenversicherung

In der gesetzlichen Krankenversicherung hat der derzeit noch geltende, höhere Säumniszuschlag von 5 Prozent bei Nichtzahlung der Beiträge für freiwillig Versicherte und für Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V die Zahlung von Beiträgen nicht beschleunigt, sondern das Problem der Beitragsrückstände eher verschärft. Daher ist es zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf den erhöhten Säumniszuschlag abschafft und auf den regulären Säumniszuschlag von einem Prozent des rückständigen Beitrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis zurückführt.

Es ist nicht ganz nachvollziehbar, was die im Gesetzentwurf vorgesehene "Klarstellung zur Unzulässigkeit der Einbeziehung von Halteeffekten bei der Kalkulation von Wahlтарifen" mit dem Thema des Gesetzentwurfs, der Überforderung bei Beitragsschulden, zu tun hat.

3. Mindestbeitrag für hauptberuflich Selbstständige reduzieren

Eine weitere Ungerechtigkeit muss noch beseitigt werden: Für freiwillige GKV-Mitglieder, die hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind, gilt grundsätzlich als beitragspflichtige Einnahme für den Kalendertag mindestens der 30. Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (2013: maximal 610,31 Euro mtl. mit und 586,69 Euro ohne Krankengeldanspruch) bei Nachweis niedrigerer Einnahmen mindestens der 40. bzw. in Ausnahmefällen der 60. Teil der monatlichen Bezugsgröße (2013: minimal

313,33 Euro mtl. mit und 301,17 Euro mtl. ohne Krankengeldanspruch).

Der ZDH hat es wiederholt als eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung von Selbstständigen kritisiert, dass der Mindestbeitrag in der GKV für hauptberuflich Selbstständige erheblich höher ist als der Mindestbeitrag der sonstigen freiwillig Versicherten (wird berechnet auf der Basis des 90. Teils der monatlichen Bezugsgröße und beträgt 2013 mtl. 133,85 Euro).

Monatliche Beitragszahlungen von mehreren Hundert Euro sind besonders für geringverdienende Selbstständige eine beträchtliche Belastung und konterkarieren die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit.

In einem ersten Schritt sollte daher für alle freiwilligen GKV-Mitglieder, die hauptberuflich selbstständig sind, der Mindestbeitrag zumindest auf die Höhe des Mindestbeitrags derjenigen freiwillig GKV-Versicherten, die einen monatlichen Gründungszuschuss nach § 93 SGB III erhalten, abgesenkt werden (2013: 208,86 Euro mtl. mit und 200,78 Euro mtl. ohne Krankengeldanspruch).

Berlin, 2. Mai 2013